

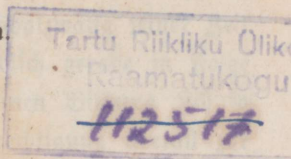
Zur Kritik

der Feuerversicherungsformen

in Deutschland,

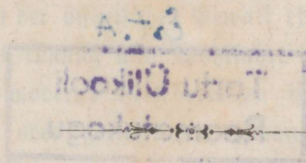
von

Hans Hollmann.



Separatabdruck aus der baltischen Wochenschrift

Nr. 18 & 19. 1881.



Dorpat, 1881.

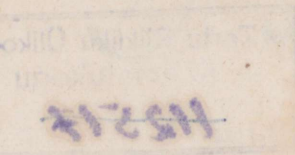
Druck von H. Laatzmann's Buch- & Steindruckerei.

Ein Brief

der Generaldirektion der Posten

in Genua

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 4. Mai 1881.



Handwritten text, possibly a name or address, partially obscured by the stamp.

Faint, illegible text, possibly a date or reference number.

Est. A

Tartu Ülikooli
Raamatukogu

34369

Faint text at the bottom of the page, possibly a date or location.

Faint text at the very bottom of the page, possibly a library or archival reference.

Zwangsmaßregeln von Seiten der öffentlichen Gewalt gegen die Staatsbürger zur Ein- und Durchführung bestimmter gemeinnütziger Einrichtungen sind überall angewandt worden, haben jedoch stets heftigen Widerspruch erfahren, solange die Bevölkerung noch nicht zu der Erkenntniß von der Gemeinnützigkeit solcher Institutionen gelangt war. So ist z. B. der Schulzwang seiner Zeit scharf angegriffen worden, bis endlich gerade in Folge desselben das Niveau der allgemeinen Bildung sich so weit gehoben hat, daß seine Berechtigung überall zur Anerkennung gekommen ist. Die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit, das Expropriationsrecht, die Organisation des Postwesens beruhen gleichfalls auf dem Zwangsrecht der öffentlichen Gewalt ebenso wie die ganze bürgerliche Ordnung und Wohlfahrt in Land und Stadt. Das ganze moderne Verkehrswesen ist ohne wohlfahrtspolizeilichen oder gerichtlichen Zwang undenkbar. Es gäbe keine Ordnung und Sicherheit auf den Straßen, kein Geschäftsmann würde einen Wechsel acceptiren und der Handel könnte nur in seiner primitivsten Form, als directer Tauschhandel, bestehen, wären diese Verkehrsgebiete nicht durch die öffentliche Gewalt geregelt.

Mindestens ebenso wichtig wie das Communicationswesen ist das Feuerversicherungswesen, und dennoch begegnet man häufig recht unklaren und falschen Vorstellungen und Ansichten, die aber als ausgemachte Sache wie eine vollwichtige Münze cursiren, ohne daß Jemand daran denkt, diese Münze auf ihren Gehalt zu prüfen. So gilt denn als ganz selbstverständlich, die Feuerversicherung nehme im Gebiete wirthschaftlicher Unternehmungen etwa dieselbe Stellung wie jeder Gewerbebetrieb ein und sei deshalb der freien Vereinbarung der bezüglichen Interessenten zu überlassen. Sie gehöre nicht in den Bereich der öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und deshalb dürfe ein Zwang zur Versicherung von Seiten der öffentlichen Gewalt nicht ausgeübt werden.

Allerdings ist eine solche Anschauung berechtigt, aber nur dann, wenn man von dem einseitigen Standpunct ausgeht, das ganze Heil und Wohl eines Landes in der formalen Seite der bürgerlichen Freiheit sehen zu wollen: Jeder Bürger solle thun und lassen können, was er wolle, so lange er durch seine Handlungen seinen Mitbürgern keinen Schaden zufüge. Es wird dabei übersehen, daß jeder Einzelne nur Dank seiner Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft existenzfähig ist. In Bezug auf die Feuerversicherung fragt es sich doch noch, ob es auch in der Macht der Einzelnen liegt, erstens seine eigenen Baulichkeiten vor Schadenfeuer zu bewahren und zweitens eine Garantie zu übernehmen, welche die Nachbargebäude gegen jede Ansteckungsgefahr sichert. Der Code Napoléon verneint beide Fragen und bestimmt deshalb, bis zur letzten Consequenz gehend, daß jeder Einzelne nicht allein

sein Eigenthum, sondern auch das seiner in bestimmter Nähe wohnenden Nachbarn versichern solle. *) Sobald man also den Einzelnen als ein Glied eines Organismus auffaßt — und nur eine solche Auffassung ist berechtigt —, ist man genöthigt, der Feuerversicherung einen Platz unter den öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten anzuweisen und sie aus dem Gebiete rein privatwirthschaftlicher gewerblicher Unternehmungen auszusondern.

Den Beweis für die Berechtigung dieser Ansicht in Betreff der Feuerversicherungsformen in Deutschland zu führen, soll die Aufgabe des Folgenden sein.

Unser Klima erfordert Gebäude zu Wohn- und anderen Zwecken als eine Grundlage unseres gesammten Culturlebens. In ihnen steckt daher ein bedeutender Theil des Volksvermögens, dessen größter elementarer Feind das Feuer ist. Die Erkenntniß, daß die Kraft des Einzelnen dieser zerstörenden Gewalt gegenüber ohnmächtig ist, hat zum Zusammenwirken größerer Gemeinschaften zur Verhütung, Bekämpfung und Vergütung der Schadenfeuer geführt. Nothwendig und berechtigt ist ein solches Zusammenwirken, auch abgesehen von der Ohnmacht des Einzelnen dem Feuer gegenüber, durch das gemeinsame Interesse, welches alle Bewohner naturgemäß an der Bekämpfung des gefährlichen Elements haben. Kann nun auch der Einzelne wegen seiner Unfähigkeit, seinen Nachbarn eine Garantie gegen Ansteckungsgefahr zu bieten, auch nicht dazu gezwungen werden, das durch einen in seinem Hause entstandenen Brand geschädigte

*. Art. 1382 ff. und Art. 1733 ff.

Eigenthum seiner Nachbarn wiederherzustellen, so zwingt ihn die öffentliche Gewalt doch in anderer Weise, sich an den gemeinsamen Maßnahmen gegen Feuergefähr zu betheiligen.

Die Feststellung der Pflichten zur Feuerverbütung hat schon seit langer Zeit in den feuer- und baupolizeilichen Verordnungen und Vorschriften begonnen und wird schon seit Jahrhunderten als eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit gehandhabt. Die strafgesetzlichen Bestimmungen, welche gegen Brandstiftung, Uebertretung bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften gerichtet sind, ebenso die Bauordnungen, denen sich jedes Mitglied einer Commune fügen muß, bestätigen dieses vollständig. Die Maßnahmen zur Verbütung von Schadenfeuern bilden den wichtigsten Gegenstand aller Bauordnungen und greifen als feuerpolizeiliche Vorschriften tief in das private häusliche Leben des Einzelnen ein.

Wo die Maßnahmen zur Feuerverbütung nicht das gewünschte Ergebnis gehabt haben, da sind es wieder andere Maßregeln von Seiten der öffentlichen Gewalt, welche die Privatthätigkeit des Einzelnen im Interesse der Gesammtheit zu gemeinnützigen Leistungen im Feuerlöschwesen heranziehen und zwingen. In den Pflicht-, Berufs- und freiwilligen Feuerwehren ist in neuerer Zeit eine Organisation des Feuerlöschwesens geschaffen worden, welche die bedeutendsten Erfolge aufzuweisen hat. Gewandtheit, Kraft, Muth, Ausdauer und intelligente Leitung gehören oft in hohem Maße zur Erfüllung der den Feuerwehren gestellten Aufgabe, die entstandenen Schadenfeuer schnell zu löschen oder deren Ausbreitung

zu verhindern. Wie sehr aber das ganze Feuerlöschwesen eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit ist, zeigt sich deutlich genug in der Befugniß der Feuerwehren, über fremdes Eigenthum zu disponiren, ja unter Umständen das Eigenthum Einzelner zu vernichten, ohne erst die Erlaubniß der Eigenthümer einholen zu müssen, wenn es den Feuerwehrleitungen angemessen erscheint. Wie wäre es sonst zu erklären, daß allen Anordnungen der Feuerwehr auf der Brandstätte ohne Weiteres von jedem Anwesenden Folge gegeben werden muß, wenn nicht das Feuerlöschwesen eine öffentlich-rechtliche Stellung einnähme.

Daß diese beiden Seiten des Feuerschutzes, die Feuer-
verhütung und das Feuerlöschwesen, durch Zwangsmaß-
regeln von Seiten der öffentlichen Gewalt geregelt wer-
den, dagegen Widerspruch zu erheben, fällt Niemandem
ein, erstens weil die Unmöglichkeit einer anderen Orga-
nisation erfahrungsmäßig festgestellt ist und zweitens weil
diese Organisation mit irgend welchen erlaubten gewerb-
lichen oder industriellen Unternehmungen in keiner Weise
in Conflict gerathen kann. Nun tritt aber die Feuer-
versicherung als die dritte Seite des Feuerschutzes
hinzu, dazu bestimmt, die trotz Feuerverhütung und trotz
Feuerlöschwesen entstandenen Schäden nach Möglichkeit
auszugleichen, und sofort erheben sich eine Menge Stim-
men, welche, auf das Princip der Gewerbefreiheit gestützt,
die Feuerversicherung womöglich ausschließlich für sich
allein zu pachten wünschen, ohne jedoch eine Pachtsumme
zahlen zu wollen. Warum die Feuerversicherung als ein
Gewerbe aufgefaßt werden soll, ist wirklich nicht recht
einleuchtend, denn thatsächlich umfaßt der Feuerschutz

erstens alle Vorbeugungsmaßnahmen, zweitens die Lösch einrichtungen und drittens einen Ersatz der durchs Feuer trotz jener Institutionen entstandenen Schäden. Es ist nur streng logisch, daß zu der Bau- und Feuerpolizei und dem Löschwesen die Feuerversicherung wenigstens von Immobilien als ein ergänzendes Moment hinzutritt und ebenso wie jene Beiden als eine öffentlich = rechtliche Angelegenheit durch die öffentliche Gewalt geregelt wird. Es ist doch klar, daß Jemand, wenn er das Recht hat, zu irgend welchen Präventivmaßregeln resp. zu einer Betheiligung an der auf Localisirung von Schäden gerichteten Thätigkeit zwingen zu können, auch ebenso gut das Recht hat, zu einer Betheiligung an solchen Einrichtungen zu nöthigen, welche eine Paralyisirung der durch ein Schaden = feuer entstandenen Wirkungen zum Zweck haben. Auf der anderen Seite ergiebt sich einfach logisch, daß, wer zur Unterordnung unter die öffentlichen Maßnahmen der Bau- und Feuerpolizei und des Löschwesens gezwungen ist, für seine Leistungen auch das Recht beanspruchen kann, von der öffentlichen Gewalt resp. der Commune bei etwaigem Feuerschaden entschädigt zu werden. Ohne Rechte keine Pflichten, und darum bilden das Feuerversicherungszwangrecht auf der einen und das Entschädigungsanrecht auf der anderen Seite im Verein mit der Entschädigungspflicht resp. Feuerversicherungspflicht eine festgegliederte Kette, in der kein Glied der Feuerschutzorganisation fehlen darf. Will man die Feuerversicherung nicht in den Kreis öffentlich = rechtlicher Angelegenheiten aufnehmen, nun dann sei man wenigstens consequent und verweise auch die Bau- und Feuerpolizei und das Feuer =

löschwesen in den Bereich rein privater Thätigkeit. Was aber würde daraus entstehen?! Dafür, daß der Einzelne zur Versicherung seiner Immobilien gezwungen wird, sorgt die öffentliche Gewalt für die größtmögliche Wohlfeilheit und Sicherheit der Feuerversicherungs-Organisation. Soll diese ein Gewerbe sein, dann kommt in erster Linie der zu erzielende Gewinn in Frage, welcher nicht den Versicherten zu Gute kommt, und in zweiter Linie erst werden Wohlfeilheit und Sicherheit berücksichtigt werden können, aber auch wieder nicht im Interesse der Versicherten, sondern der Geschäftsunternehmer, und zwar nur in soweit, als die Concurrrenz dazu nöthigt. Dazu kommt, daß eine Concurrrenz gewerksmäßiger Feuerversicherungsinstitute sehr leicht ganz illusorisch werden kann, wenn eine Coalition derselben zu Stande kommt, wie sie in Folge der vielen Rückversicherungsverträge ganz von selbst entstehen muß und auch notorisch in fast allen Culturstaaten besteht. Die gewerksmäßige Feuerversicherung ist thatsächlich bei wirklich großen Brandcalamitäten nicht im Stande, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Bei dem großen Brande von Chicago waren 112 Gesellschaften mit der Gesamtsumme von 60—70 Mill. Doll. an baaren Garantiemitteln betheiliget. Der ganze Schaden betrug 165 Mill. Doll. Davon waren 91 $\frac{1}{2}$ Mill. Doll. bei den 112 Gesellschaften versichert. Diese konnten aber nur ca. 50 Mill. Doll. zahlen, also im Durchschnitt nur ca. 52%. Einige Gesellschaften zahlten nur 2 $\frac{1}{2}$, 5, 10%, ja 74 Gesellschaften mußten liquidiren! Ganz ähnlich haben sich die Verhältnisse bei dem Bostoner Brande gezeigt. „In beiden Fällen wurde also durchschnittlich fast

die Hälfte der Versicherten 'ruinirt'.^{*)} Das sind die angenehmen Folgen, wenn das Feuerversicherungswesen der privatwirthschaftlichen Speculation überlassen bleibt.

Wird der Einzelne zur Versicherung seiner Immobilien gezwungen, dann darf ihm die Wahl der Gesellschaft nicht mehr überlassen bleiben, weil die öffentliche Gewalt ihm gegenüber für den Zwang zur Versicherung als Gegenleistung dafür aufkommen muß, daß er auch wirklich zu dem Seinigen kommt. Das ist aber nur möglich, wenn aus der Feuerversicherung kein Gewerbe, sondern eine öffentlich-rechtliche Institution gemacht wird. In praxi ist es ohne volkswirthschaftlichen Nachtheil unmöglich, jedem Versicherten die Wahl der Versicherungsgesellschaft zu überlassen, ihn jedoch im Allgemeinen zur Versicherung zu zwingen. Der Vorgang würde etwa folgender sein: Die guten, wenig feuergefährlichen Risiken werden überall und verhältnißmäßig billig versichert werden können, während die schlechten Baulichkeiten übrig bleiben. Bei einem Brande solcher Gebäude werden dann gewiß so und so viele armer Leute, Arbeiter oder kleine Handwerker, obdachlos und fallen dadurch ihrer Gemeinde zur Last, welche nicht nur keine Steuern bekommt, sondern noch außerdem eine Menge Unterhaltsmittel beschaffen muß. Je feuergefährlicher die Wohnung, um so ärmer der Miether, der die hohe Prämie in seinem Miethzins nicht zu zahlen vermag. Der Versicherungszwang besteht aber. An wen soll sich der Besitzer wenden, wo soll er versichern, da jede Privatgesellschaft ihre Risiken sich nach

^{*)} Mittheilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland. Jahrgang 1874 pag. 12.

Belieben auswählen darf und bei der feuergefährlichen Baulichkeit sehr hohe Prämien verlangen wird, welche der Besitzer der niedrigen Miethe wegen nicht zahlen kann. So käme es dann dahin, daß fast alle feuergefährlichen, schlechten Risiken keine Möglichkeit zur Versicherung hätten und daher ihrerseits an die öffentliche Gewalt die berechtigte Anforderung stellen müßten, als Gegenleistung für den auferlegten Versicherungszwang für die Versicherungsmöglichkeit nebst Entschädigungssicherheit und Billigkeit zu sorgen.

Auch die historische Entwicklung des Feuerversicherungswesens in Deutschland weist darauf hin, daß dasselbe nicht als ein Gewerbe aufgefaßt werden darf.

„Die genossenschaftliche Pflicht der gegenseitigen Unterstützung für den durch Brand, Wassersnoth und andere Unglücksfälle beschädigten Bruder und Genossen ist eine uralte Eigenthümlichkeit germanischer Gemeinden und Gilden und ein Hauptbestandtheil ihrer Kraft gewesen; sie ist älter als jede Privatversicherung im heutigen Sinne.“ *) Schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden Brandgilden unter Anlehnung an bestehende Gemeinde- und Corporations-Gestaltungen. Daß es solcher Brandgilden in sehr früher Zeit eine Unmenge gab, beweist die Thatsache, daß sich in Hamburg im Jahre 1676 „46 innerhalb der Stadt gelegene Feuer-cassen zu einer ‚Generalseuerkasse‘ vereinigten, welche unter dem Namen ‚Hamburger Feuerkasse‘ noch heute besteht.“ **)

*) Das öffentl. Feuerversicherungswesen in Deutschland — von Hülsen 1876 pag. 9/10.

**) eodem l. pag. 10.

In Preußen griff die öffentliche oder Staatsgewalt im Jahre 1705 durch das Feuercassen-Reglement in das Feuerversicherungswesen ein, indem sie sowohl für alle Städte als auch das platte Land eine Feuersocietät errichtete, zu welcher alle Gebäude beizutreten verpflichtet waren, mit Ausnahme von ritterschaftlichen Gebäuden, Kirchen, Schulen und Hospitälern. Offenbar war aber ein solches, das ganze Land umfassende Institut wenig geeignet den einzelnen Localverhältnissen und Provinzialzuständen Rechnung zu tragen und wurde deshalb 1711 wieder aufgehoben. An seine Stelle traten kleinere Verbände auf Gegenseitigkeit, wie z. B. der für die Stadt Berlin mit Beitrittszwang, die Städte-Societäten für die Kur- und Neumark (1719) für Alt-Pommern (1720), das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld (1721) u. c., alle mit Beitrittszwang. Auch für die Societäten des platten Landes, mit deren Begründung 1719 begonnen ward, wurde meistens der Beitrittszwang acceptirt.

In den außer-preussischen deutschen Staaten hat sich eine ganz analoge Entwicklung des Feuerversicherungswesens vollzogen, welche in die zweite Hälfte des 18. und in den Anfang des 19. Jahrhunderts fällt. Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Anhalt, Nassau, Oldenburg u. s. w. haben sämmtlich öffentliche Societäten auf Gegenseitigkeit mit Beitrittszwang. Unter öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten sind in Deutschland auf Gegenseitigkeit gegründete Feuerversicherungsinstitute zu verstehen, welche durch Behörden des Staates oder der Communen des Landes verwaltet und von den Staatsregierungen und Kammern,

resp. Provinzialvertretungen controlirt werden. Diese Anstalten sind keine Staatsanstalten, obwohl sie durch Gesetze des Landes ins Leben gerufen sind und von Behörden geleitet resp. controlirt werden. Der Staat versichert nicht und haftet auch nicht für die Versicherung. Das thut die Versicherungsgemeinschaft, wo Zwang besteht, aller Gebäudebesitzer des ganzen Landes auf Grund der Gegenseitigkeit. Die Verwaltung wird aber von öffentlichen Beamten geführt und geleitet. Die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten unterscheiden sich von den zu den gleichen Versicherungszwecken gegründeten Actiengesellschaften wesentlich dadurch, daß sie erstens ihrerseits verpflichtet sind alle in ihrem Bereich liegenden Gebäude zu versichern, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Dynamitfabriken und dergleichen ganz exorbitant feuergefährliche Risiken, während die Actiengesellschaften sich ihre Versicherungsobjecte beliebig aussuchen können. So kamen Ende 1879 von den ca. für 25 300 Mill. Mark bei den öffentlichen Anstalten versicherten Immobilienwerthen ca. 4000 Mill. Mark auf Gebäude mit Strohdachung. Zweitens besteht der wirthschaftlich maßgebende Unterschied darin, daß ihre Verwaltung viel billiger ist, als die der Actiengesellschaften, weil sie die Menge von Vermittlern und Zwischenpersonen nicht nöthig haben, keine Dividende zu erzielen und schließlich keine so hohen Gehalte an die Spitzen der Verwaltung zu zahlen brauchen. Drittens endlich unterscheiden sich die öffentlichen Anstalten von den Actiengesellschaften durch die Form, in welcher die Garantie für die zu zahlenden Brandentschädigungen geboten wird: bei jenen beruht die Sicherheit auf der gegenseitigen Zahlungs- und Leistungs-

fähigkeit aller Versicherten, der amtlichen Controle und Leitung, bei diesen soll das eingezahlte oder gezeichnete Actiencapital der Unternehmer den Versicherten eine Gewähr für die zukünftige Erfüllung eingegangener Zahlungsverpflichtungen bieten.

Daß den öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten gegenüber die Actiengesellschaften jemals haben festen Fuß fassen können, ist nur durch den Fehler zu erklären, daß jene die Mobiliarversicherung, welche sie früher wegen mangelnden Bedürfnisses ausgeschlossen hatten, nicht rechtzeitig genug einführten und ausbildeten, als durch die rapide Entwicklung von Handel und Industrie der Mobiliarwerth des Volksvermögens sich in ungeahntem Maße vergrößert hatte und dadurch die Mobiliarversicherung zur Lebensfrage geworden war. So entstanden denn für die Mobiliarversicherung zuerst nur Actien- und nebenbei auch private Gegenseitigkeits-Gesellschaften, von denen die letzteren meist nur von localer Bedeutung gewesen sind.

Wer Mobiliar und Immobilien zugleich zu versichern hat, benützt gern ein und dasselbe Versicherungsinstitut. Weil nun die öffentlichen Anstalten das Mobiliar nicht aufnahmen, so gingen viele Mobiliarversicherer mit ihren Immobilien zu den Actiengesellschaften über, wo sie zu einer Versicherung bei den öffentlichen Anstalten nicht gezwungen waren. Diese Fälle bildeten die Ausnahme. Da nun die Actiengesellschaften ausgezeichnete Geschäftsergebnisse aufzuweisen im Stande waren, so gelang es einer intensiven Agitation, für eine ganze Reihe von öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten den Zwang gesetzlich aufzuheben, wodurch einer gewerbs- und erwerbsmäßigen Thätig-

keit der Privatunternehmung auf dem Feuerversicherungsgebiete Thor und Thüre geöffnet wurden.

Die Hauptformen der Feuerversicherung werden durch die öffentlichen Anstalten, die Actien- und die Gegenseitigkeits-Gesellschaften vertreten. Welcher dieser drei Versicherungsformen der Vorzug gebührt, soll nun durch eine Vergleichung ihrer Geschäftsergebnisse in möglichst unparteiischer Weise untersucht werden.

I. Die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten und die Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Actien.

Das eingezahlte oder gezeichnete Actiencapital an sich giebt den Versicherten noch keine genügende Garantie für die Befriedigung ihrer contractmäßig berechtigten Ansprüche auf Entschädigung im Falle eines Brandes. Denn übersteigt die Summe der zu zahlenden Brandentschädigungen das Actiencapital plus den eingezahlten Prämien, so zahlt die Gesellschaft entweder nur einen Procentsatz der Versicherungssumme aus, oder sie liquidirt, und der Versicherte ist geschädigt oder ruinirt. Die bereits erwähnten Brände von Chicago und Boston liefern die Belege dafür. Thatsächlich liegt die Garantie der Actien-Feuerversicherung in dem Verhältniß, in welchem die Größe der jährlich eingezahlten Prämien-Summen zur Höhe der jährlich zu zahlenden Brandentschädigungssummen steht, und deshalb ist beim gewöhnlichen Feuerversicherungsgeschäft nicht das Actiencapital, sondern die Prämiensumme als Garantiemittel den Versicherten gegenüber zu betrachten. Daß die Actiengesellschaften in manchen Fällen

niedriger versichern, als die öffentlichen Anstalten oder die Gegenseitigkeitsvereine, lockt natürlich an. Was hilft aber die niedrige Versicherung, wenn die Auszahlung der Versicherungssumme nicht genügend garantirt ist? Da bietet doch das Princip der Gegenseitigkeit eine ganz andere Garantie, und besonders, wenn es auf einen sehr großen Kreis von Versicherungsobjecten angewandt und die Verwaltung durch amtliche Organe geleitet oder controlirt wird. Kommt dann noch der Zwang hinzu, dann ist auch die nothwendige Ausdehnung des Versicherungsgebietes gewährleistet.

In dem Preußen vor 1866, also in Alt-Preußen, existirt der Versicherungszwang nur noch für Berlin, Stettin, Breslau und Thorn. Ebenso hat auch Hamburg für seine städtische Feuercasse den Zwang beibehalten, trotz des großen Brandes von 1842, in welchem ca. 21 % der ganzen Versicherungssumme in Flammen aufgingen. Auffallend ist die Thatsache, daß diese großen Verkehrscentren, deren Sympathie für Freihandel und Gewerbefreiheit bekannt ist, communale städtische Feuer Societäten mit Beitrittszwang beibehalten haben. Die interessanteste Thatsache ist aber die, daß Manchester, die Stadt des Freihandels und der Gewerbefreiheit par excellence, mit dem Gedanken gleichfalls eine communale Feuerversicherungs-Societät mit Beitrittszwang zu gründen umgeht und deshalb mit einer deutschen öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalt in Correspondenz gestanden hat!

Wo bleiben da die Prinzipien des Manchesterthums! Die Hamburger sind viel zu gute Kaufleute und wissen sehr genau, daß ihre communale Stadt-Feuer Societät ca.

zweimal so billig versichert wie jede Actiengesellschaft. Nach einer klaren und interessanten Berechnung auf Grund sorgfältig gesammelter statistischer Ermittlungen*) müßte eine private Feuerversicherungs-Gesellschaft z. B. für Berlin, das fast nur feuerfeste Häuser hat, im Durchschnitt 94 Pf. pro mille erheben, um nur die Verwaltungskosten, Rückversicherungsprämien und Brandschäden decken zu können, wozu dann noch etwa 6 Pf. pro mille als Gewinnquote hinzukämen, so daß die Versicherungsprämie sich rund auf 1 Mark pro mille belaufen würde. Für die Berliner communale Feuersocietät ergiebt sich aber in dem Zeitraum vom 1. Octbr. 1856 bis zum 1. Octbr. 1873 also in 17 Jahren im Jahresdurchschnitt der Beitragsfuß von 61 Pf. pro mille, wobei man berücksichtigen muß, daß davon auch noch die weltberühmte Berliner Feuerwehr erhalten wird. Für den Unterhalt derselben wurden durchschnittlich ca. 31 Pf. pro Jahr und mille verausgabt, so daß die Versicherungsbeiträge zur Deckung der Verwaltungskosten und Brandschäden nicht mehr als 30 Pf. pro Jahr und mille betragen haben. Stellt man diese Ergebnisse einander gegenüber, so muß man doch wünschen, daß diese bedeutende Differenz von ca. 39 Pf. pro mille und Jahr in den Taschen der Bürger bleibe und nicht in die weniger Capitalisten wandere.

Weil man nun einwenden kann, diese Berechnung beruhe auf Annahmen und könne darum noch nicht als Beweis gelten, so lasse ich die Thatsachen, so weit sie für

*) Mittheilung für die öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten. Jahrg. 1874. — Zeitschrift des Königl. preuß. statist. Bureau's. Jahrg. 1871.

den Zeitraum von 1867 bis 1879 durch die officiellen*) statistischen Ermittlungen constatirt sind, selbst reden. Zur besseren Orientirung schicke ich voraus, daß die in der folgenden Tabelle aufgeführten Posten nicht den Jahresdurchschnitt, sondern den Gesamtbetrag der in den 13 Jahren vereinnahmten und verausgabten Summen, resp. den Gesamtüberschuß für die gleichen Jahre repräsentiren.

Vergleich zwischen den Geschäftsergebnissen der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten und der Actien-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Deutschland für den Zeitraum von

1867—1879 incl.	A. Öffentl. Anstalten Mark	B. Actien-Gesellschaften Mark
I. Einnahmen.		
1. Beiträge resp. Prämien für eigene Rechnung d. h. nach Abzug der gezahlten Rückversicherungsprämien, Gebühren etc.	10 525 912	269 272 724
	ad A.	ad B.
2. Zinsen	449 486 075	476 719 492
3. Sonstige Einnahmen . .	21 756 833	44 064 137
	3 939 458	6 649 497
Summa	475 182 366	527 433 126

*) Die bezüglichen Veröffentlichungen habe ich den „Mittheilungen etc.“ der „Zeitschrift des Königl. preuß. statist. Bureau's,“ und dem „Assicuranz-Jahrbuch“ pro 1880 und 1881 entnommen und dann zusammengestellt.

1867—1879 incl.	A. Öffentl. Anstalten Mark	B. Actien-Gesellschaften Mark
II. Ausgaben.		
1. Schäden- u. Regulirungskosten für eigene Rechnung	382 872 775	270 334 360
2. Ausgaben für öffentlich-gemeinnützige Zwecke . . .	12 084 533	9 914 571*)
3. Verwaltungskosten . . .	41 339 434	149 960 959
4. Sonstige Ausgaben . . .	2 089 702	3 676 887
	<hr/>	<hr/>
Summa	438 386 444	433 886 777
<hr/>		
III. Ueberschuß . . .	36 795 922	93 546 349

Die Versicherungssummen sind absichtlich weggelassen, weil sie von den Actien-Gesellschaften sehr willkürlich angegeben werden, abgesehen davon, daß es häufig im Interesse der Agenten liegt, recht hohe Versicherungssummen aufzugeben, um höhere Tantiemen zu erhalten. Zum Beweise, wie willkürlich manche Actien-Gesellschaften mit dem Begriff „Versicherungssumme“ operiren, sei hier nur erwähnt, daß eine Gesellschaft „die im Laufe des Jahres in Kraft gewesene,“ eine zweite „die im Jahre gezeichnete“ Versicherungssumme, eine dritte den Versicherungsbestand bei Jahreschluß aufgeführt hat, und zwar theils mit, theils ohne Abzug der ristornirten Versicherungen und meistens ohne Angabe der in Rückdeckung abgegebenen Summen. Ebenso fehlt es meistens an der

*) Davon entfallen 9 523 931 Mark auf die statutenmäßig zu gemeinnützigen Zwecken zu verwendende Gewinnhälfte der „Aachener und Münchener“ Gesellschaft.

Unterscheidung der directen von den indirecten (d. h. der übernommenen) Rückversicherung. Unter solchen Umständen lassen sich die von den öffentlichen Anstalten und den Actiengesellschaften angegebenen Versicherungssummen nicht mit einander vergleichen.

Vergleicht man die obigen Daten in Bezug auf die Leistungen der Versicherten und die Gegenleistungen der Versicherungs-Institute, so ergibt sich folgendes Resultat für die 13-jährige Zeitperiode von

1867—1879 incl.	A. Öffentl. Anstalten Mark	B. Actien-Gesellschaften Mark
I. Leistungen der Versicherten.		
1. Beiträge resp. Prämien, Gebühren etc.	449 486 075	476 719 492
Summa	449 486 075	476 719 492
II. Gegenleistungen der Versicherungs-Institute.		
1. Schäden= incl. Regulirungs- kosten	382 872 775	270 334 360
2. Ausgaben für öffentlich= gemeinnützige Zwecke . . .	12 084 533	9 914 571
3. Ueberschuß, weil dieser nur ad A den Versicherten ge= hört, vacat ad B	36 795 922	vacat.
Summa	431 753 230	280 248 931

Mithin wurden von den Leistungen der Versicherten als Gegenleistungen nicht verwendet

	17 732 845	196 470 561
--	------------	-------------

In Worte übersetzt heißt das, daß in Deutschland in einem 13-jährigen Zeitraum die Actiengesellschaften von den erhobenen Versicherungsprämien, Gebühren u. den Versicherten, trotzdem sie von ihnen in demselben Zeitraum 27 233 417 Mark mehr als die öffentlichen Anstalten erhoben haben, doch noch 151 504 299 Mark weniger haben zu Gute kommen lassen als diese!

Als eine kurze Recapitulation ergiebt sich, daß von den 449 486 075 Mark Leistungen der Versicherten von den öffentlichen Anstalten 431 753 230 Mark also reichlich 96 % zu Gunsten der Versicherten verwandt worden sind, und zwar in der Form der Schädenzahlungen, der Ausgaben für gemeinnützige Zwecke und als Zunahme des den Versicherten gehörigen Vermögens. Dagegen sind von den Actien-Gesellschaften bei einer Prämiensumme von 476 719 492 Mark 280 248 931 Mark, also nur 58.8 %, zu Gunsten der Versicherten verwandt worden, und zwar nur in der Form von Schädenzahlungen und Ausgaben für gemeinnützige Zwecke, da der Vermögenszuwachs nicht den Versicherten als solchen, sondern den Actionären zu Gute kommt.

Hätten die bei den Actien-Gesellschaften Versicherten sich bei den öffentlichen Anstalten versichert, so wären sie nach Ablauf jener 13 Jahre um ca. 151 1/2 Mill. Mark reicher gewesen.

Abgesehen von den innern Gründen, ist auf solche Ergebnisse hin aus rein wirthschaftlichen Rücksichten sicher die Schlußfolgerung für Deutschland berechtigt, daß die Feuerversicherung im Interesse des Gemeinwohles, der Ge-

sammtheit der Staatsbürger, in den Kreis der öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gehört und nicht als eine Goldgrube für die private Ausbeutung durch geschäftsgewandte Unternehmungen des Capitals aufgefaßt werden darf, mit einem Wort, daß die Feuerversicherung kein Gewerbe, kein „Geschäft“ sein darf.

II. Die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten mit und die ohne Versicherungs-zwang.

Leider sind mir für eine Vergleichung dieser beiden Arten der öffentlichen Anstalten nur die Daten von 1856—1871 incl. zugänglich. Trotzdem gebe ich sie hier wieder, erstens, weil ein 16-jähriger Zeitraum denn doch ein recht deutliches Bild giebt, und zweitens, weil seit 1871 in Betreff des Versicherungszwanges keine wesentlichen Veränderungen vorgekommen sind.

Zu Ende des Jahres 1871 gab es in ganz Deutschland 33 öffentliche Anstalten mit und 41 ohne Zwangsrecht. Zu den ersteren gehören die großstädtischen Societäten von Berlin, Stettin, Breslau, Thorn und Hamburg, welche man abrechnen muß, wenn man den Anstalten ohne Zwangsrecht gegenüber gerecht sein will, weil sie naturgemäß eine verhältnißmäßig viel billigere Verwaltung, als diese, haben.

Im Ganzen betrug die Versicherungssumme für Mobilien und Immobilien zusammen pro 1871 Ende bei den 41 öffentl. Anstalten ohne Zwang 6423360678 Mk.

„ „ 33 „ „ mit „ „ 11298955857 „

Nach Abrechnung der öffentlichen Anstalten in den genannten Großstädten ergibt sich während des 16-jährigen Zeitraums für die einzelnen Posten folgender

Jahresdurchschnitt pro 1856—1871 incl.	Öffentliche Feuerversich.-Anstalten	
	mit Zwangsrecht Mark	ohne Zwangsrecht Mark
1. Versicherungssumme . .	7 405 487 751	4 590 320 118
2. Ausgeschriebene Beiträge	12 376 569	12 080 360
3. Festgestellte Schadenver- gütungen	11 192 892	10 831 764
4. Verwaltungskosten . . .	791 357	992 811

Die Vergleichung fällt in allen Rubriken zu Gunsten der Zwangs-Versicherungsanstalten aus: die Beiträge sind im Verhältniß zur Versicherungssumme bei den Anstalten ohne Zwang durchschnittlich um 57 $\frac{1}{2}$ %, die Brandschäden um 56 % und die Verwaltungskosten um 102 % höher gewesen, als bei den Anstalten mit Zwang. *)

III. Die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten und die privaten Feuerversicherungs-Vereine auf Gegenseitigkeit.

Sichere statistische Ermittlungen für ganz Deutschland liegen in Betreff der privaten Gegenseitigkeitsversicherung nicht vor. Für Preußen existiren aber bis 1876 Daten, welche eine Vergleichung mit den preussischen öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten ermöglichen. Da der preussische Staat ein hinreichend weites Territorium dar-

*) cnsr. „Mittheilungen“ 1874 pg. 115.

stellt, um aus den Resultaten einer Vergleichung Schlüsse ziehen zu können, so glaube ich besser zu thun, die in Preußen ermittelten Daten verarbeitet wiederzugeben, als eine ganz Deutschland umfassende Vergleichung zu versuchen.

In Preußen existirten im Jahre 1876 im Ganzen 229 Feuerversicherungs-Vereine auf Gegenseitigkeit, von denen 12 in dem Zeitraum von 1585 bis 1700 entstanden waren. Mit wie geringen Versicherungssummen diese 229 Vereine gearbeitet haben und wohl noch arbeiten, zeigt folgende kurze Zusammenstellung.

Auf die seit 1585 entstandenen Gegenseitigkeits-Vereine vertheilten sich im Jahre 1876 die Versicherungssummen in folgender Weise:

Versicherungssumme Mark	Anzahl der Vereine
unter 100 000	11
100 000— 500 000	62
500 000— 1 000 000	36
1 000 000— 2 000 000	33
2 000 000— 5 000 000	40
5 000 000—10 000 000	23
10 000 000 und darüber	24

Summa 229

Die Berechnung der summarischen Geschäftsergebnisse sämmtlicher Privat-Gegenseitigkeits-Vereine gestaltet sich für den Umfang des preussischen Staates im Jahre 1878 folgendermaßen: (Vergl. die nebenstehende Tabelle oben.)

Jahr	Anstalten für Versicherung von	Versicherungssumme		Beiträge der Versicherten		Schadenzahlungen	
		Marf	% der Versich.-Σe.	im Ganzen in Marf	% der Versich.-Σe.	im Ganzen in Marf	% der Versich.-Σe.
1878	Immobiliar	351 433 237	2.94	1 032 090	2.94	917 994	2.61
"	Mobiliar	1 951 613 418	2.04	3 973 498	2.04	3 132 391	1.61
"	Immob. u. Mobiliar	1 687 688 134	0.61	1 022 604	0.61	678 541	0.40
	Summa	3 990 734 789	1.51	6 025 192	1.51	4 728 926	1.18

Jahr	Benennung der Anstalten	Versicherungssumme		Beiträge		Schadenzahlungen	
		Marf	% der Versich.-Σe.	im Ganzen in Marf	% der Versich.-Σe.	im Ganzen in Marf	% der Versich.-Σe.
1878	die öffentl. Anstalten in Preußen	13 156 341 160	1.82	24 044 611	1.82	23 993 948	1.82
"	die priv. Gegenf. = Vereine in Preußen:						
	a) Gotthar Banf	1 665 914 000	0.57	950 540	0.57	621 128	0.37
	b) die übrigen 228 Vereine	2 324 820 789	2.18	5 077 652	2.18	4 107 798	1.77

Diese Tabelle hat den Zweck, den Umfang der preussischen Gegenseitigkeits-Vereine für die Gegenwart zu illustriren.

Es folgt nun eine vergleichsweise Zusammenstellung der Daten für die öffentlichen Anstalten und die privaten Gegenseitigkeits-Vereine in Preußen auf Grund der summarischen Ergebnisse in den 12 Jahren von 1867—1878 incl. Die absoluten Zahlen repräsentiren den Jahresdurchschnitt.

Pro 1867 — 1878 incl. im Jahresdurchschnitt	P r e u ß i s c h e	
	öffentliche Anstalten Mark	priv. Gegens. - Vereine Mark
Versicherungssumme.	10 045 951 529	3 151 703 566
Beiträge der Versicherten:		
a) absolut	19 754 568	4 870 233
b) in ‰ der Versicherungs-Summe	1.96	1.55
Schädenzahlungen:		
a) absolut	17 983 931	3 874 514
b) in ‰ der Versicherungs-Summe	1.79	1.23
c) in % der Beiträge	91.0	79.5

Die 229 privaten Gegenseitigkeits-Vereine haben demnach nur ca. $\frac{1}{3}$ so viel Versicherungssumme wie die ca. 40 öffentlichen Anstalten in Preußen! Trotz dieser fabelhaften Zersplitterung arbeiten sie scheinbar billiger als diese. ‚Scheinbar‘ sage ich deshalb, weil der bedeutendste Verein die „Gothaer Bank“, welche nur sehr sichere Risiken versichert, allein über $\frac{1}{3}$ der ganzen jährlichen Versicherungssumme aufzuweisen hat. Von den 3 990 734 789 Mark Versicherungssumme aller 229 Vereine im Jahre 1878 kamen auf die Gothaer Bank allein 1 665 914 000 Mark, so daß alle übrigen 228 Vereine zusammen nur

2 324 820 789 Mark Versicherungssumme hatten. Dadurch, daß die Feuerversicherungs-Bank in Gotha nur sog. ganz feuerfeste Risiken in den Verein aufnimmt und alle feuergefährlichen ausschließen darf, während auch diese letzteren von den öffentlichen Anstalten aufgenommen werden müssen, ist natürlich das Verhältniß zwischen den von ihr gezahlten Brandentschädigungen und der Versicherungssumme ein viel günstigeres, als bei den öffentlichen Anstalten sowohl wie auch bei den übrigen Gegenseitigkeits-Vereinen.

Um die Gegenseitigkeits-Vereine nicht zu benachtheiligen, lasse ich eine Vergleichung pro 1878 folgen, weil dieses Jahr für die öffentlichen Anstalten ein ungünstiges gewesen ist. (Vergl. die Tabelle auf S. 25 unten.)

Betrachtet man das pro mille-Verhältniß der Beiträge zu der Versicherungssumme, so fällt sofort der große Abstand zwischen der Gothaer Bank und den übrigen preußischen Gegenseitigkeits-Vereinen auf. Daß der Jahresdurchschnitt der Beiträge pro mille der Versicherungssumme für alle 229 Gegenseitigkeits-Vereine ein so niedriger, nämlich 1.51 ‰, ist, liegt an der Gothaer Bank, weil diese durch ihre abnormen Verhältnisse den Gesamtdurchschnitt sehr stark beeinflusst. Rechnet man also die abnormen Verhältnisse der Gothaer Bank ab, dann arbeiten die öffentlichen Anstalten billiger als die privaten Gegenseitigkeits-Vereine, und vergleicht man diese wiederum mit den öffentlichen Anstalten mit Versicherungszwang allein, dann zeigt sich eclatant, daß diese letzteren volkswirtschaftlich von allen Feuerversicherungs-Formen die günstigsten Ergebnisse aufzuweisen haben, da das Verhältniß der Beiträge zur Versicherungssumme sich bei ihnen um $57\frac{1}{2}\%$

niedriger als bei den öffentlichen Anstalten ohne Zwang stellt. Endlich muß noch berücksichtigt werden, daß die öffentlichen Anstalten, ob mit oder ohne Zwang, für gemeinnützige Zwecke ganz erhebliche Summen zu zahlen verpflichtet sind, während die privaten Vereine auf Gegenseitigkeit einer solchen Verpflichtung nicht unterliegen, und daß alle öffentlichen Anstalten die durch Aufruhr, Tumult und unrechtmäßige Gewalt verursachten Brandschäden vergüten, während keine einzige private Gesellschaft das thut. Außerdem vergütet der größte Theil der öffentlichen Anstalten auch im Kriege entstandene Brandschäden, mit Ausnahme solcher, die auf Befehl der Heeresleitung stattgefunden haben.

Nach allen im Vorstehenden erörterten Daten muß eine objective Kritik sich zu Gunsten der öffentlichen Anstalten aussprechen und zwar für solche mit Zwang. Königreich Sachsen, Bayern, Württemberg u. s. w. sind denn auch ebenso wie Hamburg, Berlin, Thorn &c. bei den Zwangsversicherungs-Anstalten mit amtlicher Verwaltung geblieben und haben das bisher nicht zu beklagen gehabt.

Die praktischen Ergebnisse bestätigen die zu Anfang erörterte Nothwendigkeit, die Feuer-Versicherung als eine logisch consequente Ergänzung der Organisation des Feuereschuzes in den Kreis der öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten hineinzuziehen, und sie ebenso zu handhaben, wie die Organisation der Feuerverhütung und des Löschwesens. Wäre dieser Gedanke falsch, so müßten auch die als eine Realisirung desselben erscheinenden öffentlichen

Anstalten mit Zwang ungünstige wirthschaftliche Resultate aufweisen. Daß aber gerade diese Form der Feuerversicherung in volkswirthschaftlicher Hinsicht, wie nachgewiesen worden, zu den allergünstigsten Ergebnissen führt, ist der beste Beweis für die Berechtigung der Forderung, die Feuerversicherung als eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit und nicht als ein „Geschäft“ zu behandeln.

Wenn das aber für Deutschland gilt, warum sollte derselbe Grundsatz nicht auch überall da seine Berechtigung haben, wo die Culturverhältnisse eine ähnliche Entwicklung aufweisen? Für unsere baltischen Feuerversicherungsverhältnisse fehlen mir leider genügende Daten. Dennoch glaube ich die Ansicht aussprechen zu dürfen, daß auch an uns in nicht zu weiter Ferne die Frage herantreten wird, ob wir uns für die private oder öffentliche Form der Feuerversicherung entscheiden wollen. Vorläufig haben wir noch eine zu dünne Bevölkerung, zu wenig Industrie und ein zu wenig entwickeltes Verkehrswesen, als daß wir jetzt schon in einen principiellen Gegensatz zu allen Privatunternehmungen auf dem Gebiete der Feuerversicherung treten könnten. Wir müssen meiner Ueberzeugung nach zunächst jedes größere solide Privatunternehmen, das mit einheimischen Capital- und Arbeitskräften arbeitet, mit Freuden begrüßen, weil es für unsere Provinzen wirthschaftlich eine Lebensfrage ist, auswärtiger Concurrnz gegenüber die vorhandenen Kräfte und Mittel zu consolidiren. Eine solche Consolidirung ist aber unmöglich, so lange die kleinen Feuerversicherungs-Gesellschaften mit oder

ohne Gegenseitigkeit pilzartig emporschießen, wodurch eine technisch wie volkswirtschaftlich durchaus verwerfliche Zersplitterung entstehen muß. Ich meine die Feuerversicherungsvereine nach dem Muster des zu Alt-Pebalg, welche sich zum Theil auf einzelne Gemeinden beschränken. Wenn die Gründung solcher kleiner Vereine ausgedehnte Nachahmung findet, und womöglich jede einzelne Gemeinde sich selbst versichert, dann, glaube ich, besteht für diese Verkehrsinstitute dieselbe Gefahr, wie für die ländlichen Sterbecassen, d. h. ihr Nutzen wird durch den Schaden aufgewogen werden.

Wenn die Ostseeprovinzen auf der einen Seite auch jede aus ihrer Mitte hervorgegangene größere solide privatwirtschaftliche Unternehmung nicht Freuden begrüßen müssen, so haben sie doch auf der anderen Seite durch ihre Landesvertretungen der Gefahr wirtschaftlicher Zersplitterung planmäßig nach Möglichkeit vorzubeugen. Auf dem Gebiete der Immobilier-Feuerversicherung würde das entschieden am besten dadurch geschehen, daß zunächst aus den gegenseitigen Feuerversicherungs-Gesellschaften oder Vereinen für das platte Land eine öffentliche, d. h. von der Landesvertretung controlirte und von Landesämtern geleitete Anstalt gebildet würde. Dazu gehört aber ein Netz amtlicher Landesorgane, das bei uns in Livland speciell solange fehlen wird, als wir keine Kreisordnung haben. Wie das Feuerversicherungswesen, ebenso wartet auch die Gründung einer Landes-Cultur-Rentenbank zur Ablösung der Wegebaulasten, sowie zur Verbesserung der bestehenden und Anlage neuer Landstraßen, zur Ausführung von Ent- und Bewäs-

serungs-Anlagen und Berichtigung von Wasserläufen, ferner das ländliche Spar- und Depositencassenwesen auf die Einführung einer Kreisordnung. Auch könnten die Decentralisation unseres Credit-Vereins und die Reorganisation desselben zum Zweck directer Belehnung des Kleingrundbesizes in der Praxis viel leichter auf Grund einer bestehenden Kreisordnung vorgenommen werden, als wenn man diese mit der Zeit doch nothwendigen Reformen nur vermöge der Selbständigkeit dieses Institutes durchführen wollte. Haben wir erst eine Kreisordnung, dann wird es auch möglich sein, aus der Unkenntniß über unsere eigenen Zustände herauszukommen, der wir fast auf allen wirthschaftlichen Gebieten begegnen. So existiren z. B. keine Veröffentlichungen über die Länge unserer Kirchspielswege. Vor etwa 10—12 Jahren sind sie allerdings vermessen, eingetheilt und zur Karte gebracht worden, das Material liegt aber irgendwo, aller Wahrscheinlichkeit nach entweder in den Archiven der Ober-Kirchenvorsteherämter oder im Ritterschaftsarchiv als ein theurerer Schatz vergraben. Auch über die Anzahl der Gebäude auf dem platten Lande wissen wir aus neuerer Zeit nichts. Zuletzt hat Jung-Stilling im Jahre 1864 in seiner Arbeit „Material zu einer allgemeinen Statistik Livlands und Desjels“ für das Jahr 1863 Angaben über die Gebäudezahl veröffentlicht, die jedoch für unsere heutigen Zustände wenig zutreffend mehr sein dürften, da der bisher realisirte Bauerlandverkauf sich hauptsächlich gerade in den letzten 17—20 Jahren vollzogen hat, und damit zugleich große Veränderungen sowohl in der Zahl wie der Art der Gebäude vor sich gegangen sein müssen. Die Voraussetzung

irgend welcher wirthschaftlicher Reformen bilden zuverlässige statistische Erhebungen, welche auf Grund einer guten Kreisorganisation bequem zu bewerkstelligen wären. Ohne eine solche positive Grundlage könnte man nur experimentiren.

Eine gedeihliche Entwicklung unseres Wirthschaftslebens ist daher ohne eine Organisation der Kreisverbände undenkbar. Vor allen Dingen muß aber die perennirende Treibhauspflanze unserer verschämten Doffentlichkeit, die Unkenntniß der eigenen Zustände, gründlich ausgerottet und das Taugliche wie das Untaugliche in gleicher Weise zur Kenntnißnahme und Kritik herangezogen werden.

Nachschrift des Verfassers. Nach Beendigung vorstehender Arbeit ist mir die neueste Schrift des Herrn Professor Dr. Ad. Wagner „der Staat und das Versicherungswesen“ 1881 bekannt geworden, und freue ich mich eine völlige Uebereinstimmung in Betreff der Auffassung des Feuerversicherungswesens als einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit constatiren zu können. Herr Prof. Dr. Ad. Wagner resümirte wörtlich: „Alles in Allem: Die Versicherung ist ihrer Natur nach kein «Geschäft», das der «freie Verkehr» übernehmen und ausführen soll. Sie ist eine «öffentliche Einrichtung» und muß als solche behandelt werden.“ Verf. geht daher noch einen Schritt weiter, als ich gethan, indem seiner Ansicht nach das ganze Versicherungswesen, nicht allein die Feuerversicherung, als eine „öffentliche Einrichtung“ behandelt werden muß.

